

Glückslos lässt passend zum Advent einen weiteren Stern in der Ilsestadt leuchten

Stadt Ilseburg gewinnt Weihnachtsstern

Die Stadt Ilseburg (Harz) hat pünktlich zur Vorweihnachtszeit einen Weihnachtsstern mit einem aus 20 LED-Ersatzlampen bestehenden Zusatzset gewonnen. Die Stadtverwaltung beteiligte sich zugunsten der Kommune an einem Gewinnspiel des Strom- und Gasnetzbetreibers Avacon AG und hatte Glück. „Unter 38 Einsendungen konnte unter allen Beteiligten die Stadt Ilseburg gezogen werden“, erklärte Avacon-Kommunalreferent Thomas Braumann. Und entsprechend der aktuellsten Vorgaben ist der Weihnachtsstern bereits mit modernen LED-Lampen ausgestattet. „Pro Lampe ist mit 40.000 Stunden Brenndauer zu rechnen“, fasst Braumann zusammen.



Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz), freute sich sehr über den Gewinn. „Erstmals haben wir bei einem solchen Gewinnspiel unseres Versorgers gewonnen“, resümierte Loeffke. Und der Preis passe sich jetzt zum Start in die Adventszeit ideal in das ohnehin bereits weihnachtlich beleuchtete Stadtbild ein, ergänzte der Bürgermeister. Zudem hat das Glückslos mit Ilseburg einen Ort getroffen, in dem sich die Avacon AG auch bei der Vereinsförderung immens engagiere – etwa im Handball oder im Rodeln, um nur einige Beispiele zu nennen. „Mit unseren vielfältigen Aktionen geben wir den Kommunen auch einiges zurück“, sagte Thomas Braumann abschließend.

Der CO₂-Ausstoss sinkt jährlich um 4,1 Tonnen und die Stromkosten um 70 Prozent

Stadt Ilseburg (Harz) investiert 33.300 Euro in moderne Straßenbeleuchtung

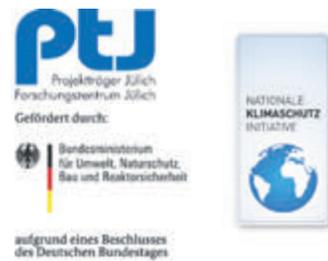
Die Stadt Ilseburg (Harz) teilt mit, dass in der Ortschaft Ilseburg und den Ortsteilen Darlingerode und Drübeck derzeit insgesamt 57 Straßenlampen modernisiert werden. Die Straßenbeleuchtung wird auf LED-Beleuchtung mit Dimmfunktion umgestellt. Bislang sorgten in den modernisierten Straßenzügen Natriumdampflampen für die Beleuchtung. Die Investitionskosten belaufen sich auf 33.300 Euro; davon trägt 20 Prozent der Projektträger Forschungszentrum Jülich – eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). 80 Prozent der Modernisierungskosten übernimmt die Stadt Ilseburg (Harz).



Die Monteure Jens Frommelt (unten) und Andreas Müller von der Firma Eisele-Elektro aus Meisdorf installieren im Auftrag der Stadt Ilseburg (Harz) in Ilseburg, Darlingerode und Drübeck moderne LED-Leuchten. Alte Leuchtköpfe werden gegen neue Leuchtmittel ausgetauscht – hier sind die Handwerker gerade in Darlingerode-Oehrenfeld.

sich außerdem auch der CO₂-Ausstoss um rund 4,1 Tonnen CO₂. Neben dem Einspareffekt wird die Beleuchtungssituation in den modernisierten Bereichen verbessert. Die bisherige Halbnachtschaltung mit abgeschalteten Straßenlampen gehört der Vergangenheit an, da die neuen Leuchten durchgängig die ganze Nacht angeschaltet bleiben und in der Nebenzeit zwischen 23 Uhr bis 4 Uhr lediglich gedimmt werden. Dies sorgt zugleich für mehr Sicherheit auf den Straßen. Die Stadtverwaltung Ilseburg strebt weitere Modernisierungen der Straßenbeleuchtungen auch in den anderen Straßenzügen der Kommune in den kommenden Jahren an. Loeffke: „Wir hoffen, dass wir schon in den nächsten Jahren die Modernisierung weiterer Straßenzüge mit LED-Beleuchtung vornehmen können. Das ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Kosteneinsparung, sondern ein bedeutender Baustein im Sinne unserer Verpflichtung gegenüber der nachwachsenden Generationen.“ Die Stadt werde sich auch in den nächsten Jahren weiter um För-

dermittel bemühen, um sukzessive nach und nach auf modernere Straßenbeleuchtung umstellen zu können.



In dieser Ausgabe



Teilschnitt für Fußweg Seite 2



Neues Beratungsangebot Seite 3



Berufsfeuerwehrtag 2016 Seite 12

Die Kommune spart dank der Modernisierung durchschnittlich 70 Prozent an Stromkosten ein. „Das ist eine willkommene Einsparung und zudem für die Umwelt nützlich“, freut sich Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz). Die rechnerische Einsparung beim Stromverbrauch beläuft sich durch die Modernisierung auf rund 7.000

Kilowattstunden (kWh). Mit dem reduzierten Stromverbrauch nehmen nicht nur die Stromkosten ab, sondern es verringert

Blumenscheune
 Andrea Ruppe
 Straße der Republik 18a
 38871 Darlingerode
 Tel.: 03943 601244
 blumenscheune2013@gmx.de

Am 10. und 11.12.
 sind wir beim
Ilseburger Adventsmarkt
 im Kloster Ilseburg
 mit vertreten!

Wir sagen **DANKE**
 für ein tolles Jahr 2016 ...
 ... und wünschen unseren Kunden
 und Geschäftspartnern

FROHE WEIHNACHTEN
 und ein glückliches **NEUES JAHR!**

PROFI
 Baumärkte Harz GmbH
 Ilseburg · Friedensstr. 30f · Tel.: 039452-2229 · www.profi-harz.de · Mo – Fr: 8 – 18 Uhr · Sa: 8 – 12 Uhr

Darlingerodes Bademeister Ulrich Büchner geht nach 45 Berufsjahren in den Ruhestand

„Schöne Zeit in Darlingerode“



Ulrich Büchner (Bildmitte) wird von Ralf Schult (rechts), 1. DLRG-Vorsitzender, und seinem Nachfolger Georg Bösel verabschiedet. Nach insgesamt 45 Berufsjahren, acht davon im Darlingeröder Waldschwimmbad, geht der 63jährige in den wohlverdienten Ruhestand.

Ulrich Büchner war acht Jahre Schwimmmeister im Darlingeröder Waldschwimmbad. Nun ist der 63jährige in den Ruhestand gegangen. 45 Jahre Berufsjahre kann Büchner insgesamt verbuchen.

Jahrzehntlang arbeitete der gelernte Maurer Ulrich Büchner auf dem Bau. Seine letzte Berufsstation vor dem Ruhestand war für acht Jahre lang das idyllisch gelegene Waldschwimmbad in Darlingerode. Wohlverdient ist Büchner jetzt Rentner. „Es war eine sehr schöne Zeit in Darlingerode“, so der Mann. Er wolle sich nun den angenehmen

Dingen des Lebens widmen, mehr wandern, schwimmen und sich vor allem viel bewegen wie etwa Fahrrad fahren. Er könne sich vorstellen, 80 oder gar 90 Jahre alt zu werden, „bei bester Gesundheit“, sagte Ulrich Büchner auf Nachfrage. Sein Chef Ralf Schult, 1. Vorsitzender der Wernigeröder Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG), betonte, dass Büchner während seiner achtjährigen Tätigkeit im Darlingeröder Freibad nicht an einem einzigen Tag fehlte. „Ein zuverlässiger Mitarbeiter ist Gold wert, das ist heutzutage nicht hoch genug einzuschät-

zen“, ergänzte Schult lobend. Nachfolger in der nächsten Schwimmsaison wird der 36 Jahre alte Georg Bösel sein. „Ich werde das Darlingeröder Schwimmbad im Sinne von Ulrich Büchner weiterführen“, so der frischgebackene Bademeister. Nachtveranstaltungen beispielsweise mit Schulklassen, private Feierlichkeiten etwa von Hochzeiten oder verlängerte Öffnungszeiten bei schönem Wetter werde es selbstverständlich auch mit ihm geben, ist sich Bösel sicher. Im Mai wird das Schwimmbad Darlingerode nach der Winterpause erneut seine Pforten öffnen.

Ilseburg:

Neuer Teilabschnitt für Fußweg



Ilseburg (Harz). Dr. Clemens Grieser (rechts im Bild) hat in enger Abstimmung mit der Stadt Ilseburg entlang der Punierstraße einen Fußweg zur Verfügung gestellt. Der Weg solle in der Zukunft nicht nur an diesem einen Grundstück entlang führen, um die Situation in der Straße für die Anrainer zu optimieren. Mit dem ersten Teilabschnitt ist nun ein Anfang gemacht. Denis Loeffke (links im Bild), Bürgermeister der Stadt Ilseburg, freute sich, dass ein Anfang gemacht wurde. Zumal in der Straße das örtliche Altenheim der Ilsestadt ansässig ist und gerade bei schönem Wetter viele Senioren mit ihren Angehörigen dort anzutreffen sind.

ILSEBURG – Neun neue Wohnungen entstehen in denkmalgeschütztem Forsthaus in idyllischer Lage

Weiteres Schmuckstück im Ilsetal fertig

Ilseburg (Harz). Die Sanierung des alten Forsthauses im Ilsetal kommt gut voran. Die Ilseburger Wohnungsbaugesellschaft mbH (IWG) wird zum Januar 2017 neun zusätzliche Wohnungen in dem Gebäudekomplex aus altem Forsthaus und Neubau vermieten; davon acht Zweiraumwohnungen zwischen 50-70 m² und eine Dreiraumwohnung im Dachgeschoss mit 100 m². Jede Wohnung verfügt zusätzlich über Balkon oder Terrasse – eine alte Garage wird darüber hinaus die Abstellräume für die neuen Bewohner beherbergen. Das Investitionsvolumen für die Umbauarbeiten liegt insgesamt bei 1,2 Millionen Euro.

Sowohl Sven Röthing, Geschäftsführer der IWG, als auch Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz) und zugleich Vorsitzender des IWG-Aufsichtsrates, haben das Projekt über viele Jahre begleitet. Der denkmalgeschützte Altbau stand lange Zeit leer. 2014 konnte die IWG das Objekt mit Unterstützung der Stadt erwerben. „Es war ein langer Prozess“, erinnern sich Röthing und Loeffke. Mit der Denkmalschutzbehörde des Landkreises habe man gut zusammen gearbeitet, so die Herren unisono. Das Forsthaus ist schätzungsweise 300 Jahre alt. Auch ein Restaurator wurde als Spezialist eingeschaltet, da er an der Gebäudefassade rote Farbe vorfand, wurde die Vorderfront nach traditionellem Vorbild hergerichtet.

Röthing: „Die Besichtigungstermine laufen, vier Wohnungen sind bereits vermietet.“ Und der Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft ergänzt, dass vieles an dem Gebäude aus der Barockzeit gemacht werden musste. „Das hält nun wieder die nächsten 100 Jahre“, sagte Sven Röthing augenzwinkernd. Bürgermeister Denis Loeffke



Sven Röthing (links), Geschäftsführer der Ilseburger Wohnungsbaugesellschaft mbH (IWG), und Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilseburg (Harz) und zugleich Vorsitzender des IWG-Aufsichtsrates, stehen vor dem fast sanierten alten Forsthaus im Ilsetal in Ilseburg. In bester Lage der Stadt – unmittelbar vor dem Nationalparkhaus – entstehen neun Zwei- und Dreiraumwohnungen in dem 300 Jahre alten Haus und einem neuen Gebäudeteil daneben.

lobte das bauliche Engagement geschäft, dem Kletterpark, der der IWG in einer der schönsten und perfektesten Lagen Ilseburgs. „Im Ilsetal ist in den letzten Jahren so viel passiert. Neben dem Zanthierhaus, dem Wohnmobilplatz nebst Fach-

seit 1948

REINECKE

HOLZBEARBEITUNG

Vielfalt des Tischlerhandwerks

- individueller Möbelbau, Küchen
- Verschattung – Schiebeläden, Klappläden
- Treppen
- Fenster und Türen
- Gebäudesicherheit – Einbruchschutz

Reinecke Holzbearbeitung
Tel 039452 87976
Fax 039452 88030
info@reinecke-holzbearbeitung.de
Friedensstraße 30 e
38871 Ilseburg

Ilseburger Wohnungsbaugesellschaft mbH

Auf der See 40 • 38871 Ilseburg



Telefon (03 94 52) 81 81 und 80 89 90
Telefax (03 94 52) 81 82

e-mail: info@wobau-ilseburg.de
www.wobau-ilseburg.de

Sprechzeiten:
Dienstag 9.00 - 12.00, 12.30 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 12.00, 12.30 - 14.00 Uhr



Neues Beratungsangebot für Senioren und pflegende Angehörige

Gute Ideen für Komfort und Sicherheit in der zweiten Lebenshälfte

Ilseburg (Harz). Bis in das hohe Alter aktiv am Leben teilnehmen und den eigenen Haushalt selbstständig führen – diese wichtigen Ziele unterstützen die Stadt Ilseburg und der TECLA e.V. gemeinsam mit einem neuen Beratungsangebot. Bürgermeister Denis Loeffke setzt dafür drei inhaltliche Schwerpunkte. „Erstens wollen wir eine Anlaufstelle für ältere Mitbürger schaffen, die sich mit Handy, Smartphone oder Computer beschäftigen und beim Start in die digitale Welt Fragen haben. Zweitens bieten wir ein Beratungsangebot für die altersgerechte Wohnraumgestaltung und drittens wollen wir jene Ilseburger unterstützen, die sich für mehr Sicherheit in den eigenen vier Wänden interessieren. Träger der Beratungstätigkeit ist der Wernigeröder TECLA e.V. Wie Vereinsvorstand Thomas Schatz sagt, werde es regelmäßige Sprechstunden im alten Ilseburger Rathaus geben, Vorträge bei Senioren-

gruppen und auf Wunsch auch Hausbesuche, um konkrete Anliegen zu besprechen. „Unser Verein bietet diesen kostenfreien Bürgerservice bereits in vielen Kommunen unseres Bundeslandes an, und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit der Stadt Ilseburg.“ Möglich sei dies dank der finanziellen Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt. Im Vordergrund, so Thomas Schatz weiter, steht immer die praktische Hilfestellung. Thematisch sei man dabei ganz breit aufgestellt. „Wer wissen möchte, wie man ein Bild mit dem Smartphone an Freunde oder Verwandte verschickt ist genauso willkommen wie derjenige, der sich den Einbau einer barrierefreien Dusche wünscht oder Unfallgefahren im Haushalt beseitigen möchte.“ Es gebe eine Menge einfacher Lösungen, um Komfort und Sicherheit in der zweiten Lebenshälfte zu erhöhen. Außerdem sei die Unterstützung pflegender Angehöriger

ein wichtiges Feld. Viele handelsübliche Geräte, die den Alltag erleichtern, seien oftmals unbekannt, meint Thomas Schatz. „Bei uns kann man sich informieren und die technischen Helfer auch ausprobieren.“ Rund 50 interessante Geräte sind bei den Sprechstunden immer mit vor Ort. In einer kleinen Broschüre, die die Vereinsmitglieder erarbeitet haben, sind die Informationen übersichtlich zusammengefasst. Am 13. Dezember, von 15 bis 17 Uhr, bietet Thomas Schatz den ersten öffentlichen Beratungstermin im alten Rathaus der Stadt Ilseburg an. Ab Januar sind dann an jedem 3. Dienstag des Monats, am gleichen Ort und zur gleichen Uhrzeit, Ratsuchende zur öffentlichen Sprechstunde willkommen. Unter der Mobilnummer 0172 34 64 194 und der E-Mail-Adresse thomas.schatz@seniorentechnikberatung.de können auch jederzeit individuelle Termine verabredet werden.



Gudrun Röwer, Behindertenbeauftragte der Stadt Ilseburg, Thomas Schatz vom Verein TECLA e.V. und Ilseburgs Bürgermeister Denis Loeffke geben bekannt, dass fortan ein Jahr lang im alten Ilseburger Rathaus Wohn-Technik-Beratungen stattfinden. Start ist am 13. Dezember von 15 Uhr bis 17 Uhr. Alle Menschen, die zu einem technischen Gerät Fragen haben – sei es ein Tablet, ein Mobiltelefon, ein Computer oder ein anderes elektronisches Endgerät im Haushalt oder Alltag, sind herzlich zu diesem Termin eingeladen. Adrian Klinge und Katharina Klinge.

Fielmann stiftet Jagdgenossenschaft Darlingerode 17 Bäume



v.l.n.r.: Dietmar Abel und Stephan Schädel, beide Jagdgenossenschaft Darlingerode, freuen sich mit Thomas Nutsch, Leiter der Fielmann-Filiale Wernigerode, sowie Erhard Niehoff, Wolfgang Ratke und Willi Abel (alle Jagdgenossenschaft) sowie Humanas-Hausmeister Danny Herrmann über die neuen Bäume, die entlang des Seniorenwohncentrums Darlingerode durch die Jagdgenossen gepflanzt worden sind.

Deutschlands größter Optiker der Jagdgenossenschaft Darlingerode aus dem gleichnamigen Ortsteil der Stadt Ilseburg elf Apfelbäume und sechs Pflaumenbäume. Diese wurden bereits Ende Oktober an verschiedenen Standorten, unter anderem im Seniorenwohngebiet, in der Gemarkung Darlingerode gepflanzt. Die Bäume sind jeweils als Hochstamm gezogen und haben einen Stammumfang um die zehn Zentimeter. Am Dienstag, 22. November übergibt nun der Leiter der Fielmann-Niederlassung in Wernigerode, Thomas Nutsch, „Der Baum ist Symbol des Lebens, Naturschutz eine Investition in unser alle Zukunft.“



100% NATUR
100% BIO
100% HARZ

Verkauf von echtem Harzer Wildfleisch Reh, Hirsch & Wildschwein

frisch oder gefroren
auf Wunsch auch Tischfertig
(Lieferservice möglich)
Verkauf: Ilseburger Laden,
Marienhöferstr. 9, Ilseburg
oder
Fleischerei Egler, Hengelbreite 1, Darlingerode



Gaststätte • Catering • Wildverkauf
Mühlenstr. 24 • 38871 Ilseburg
Tel.: 03 94 52 / 8 86 14 • 0160 219 219 7

Wir wünschen allen Kunden eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Webasto Feel the Drive **Pünktlich zum Sauwetter.**

JETZT SCHON AN DEN WINTER DENKEN! STANDHEIZUNG VON WEBASTO EINBAUEN!

Kfz Ackmann auf der richtigen Spur

Tel.: 039452 - 88290
Fax: 039452 - 88276
info@kfz-ackmann.de
www.kfz-ackmann.de

Amtliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz)

Bebauungsplan Nr. 33 "Zentrum Harzburger Straße" der Stadt Ilsenburg (Harz) mit integrierten örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze
- Erneute öffentliche Auslegung -

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 den überarbeiteten Entwurf zum Bauungsplan Nr. 33 "Zentrum Harzburger Straße" mit den integrierten örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurfsbegründung zugestimmt. Des Weiteren wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bauungsplan der Innenentwicklung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ziel des Bauungsplanes ist, die Verkaufseinrichtungen an der Harzburger Straße um einen Drogeriemarkt zu erweitern und die Verkaufsfläche des bestehenden Verbrauchermarktes zu vergrößern. Die verkehrliche Erschließung soll teilweise neu geordnet werden. Des Weiteren soll in diesem Zuge die Aufteilung der Bauflächen und die Erschließung des Baugebietes „Am Suenbach“ ebenfalls neu geordnet werden.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch liegen der Entwurf des Bauungsplanes mit der Begründung im Gebäude der Stadt Ilsenburg (Harz) in 38871 Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 1. OG, Fachbereich Ordnung und Bauen während der üblichen Dienstzeiten in der Zeit

vom 19.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017

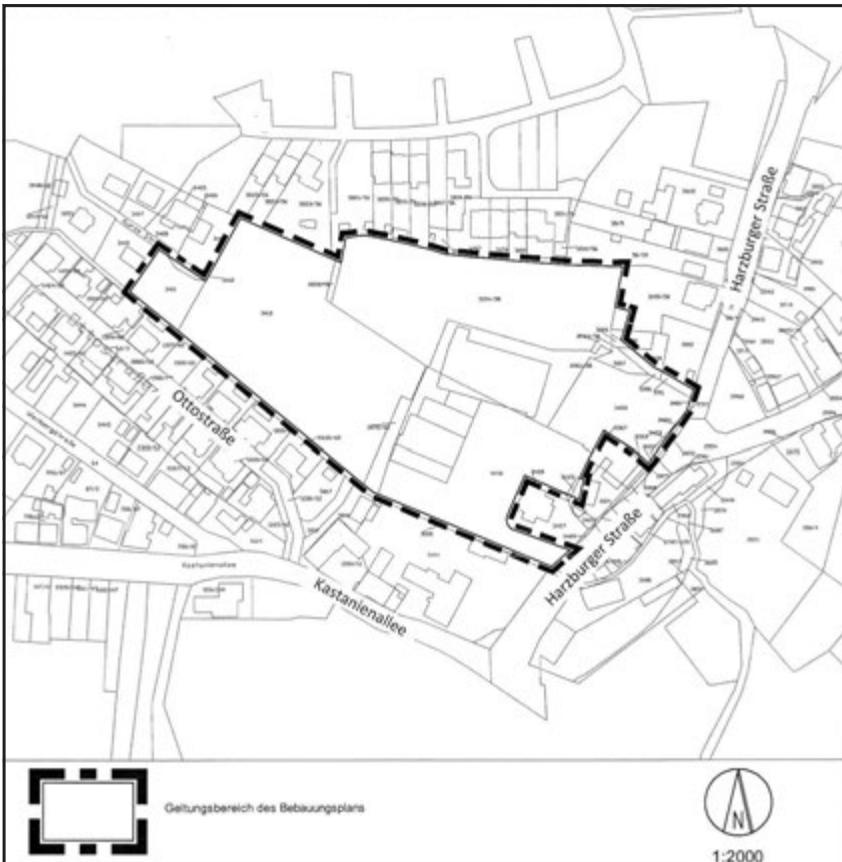
zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei o.g. Behörde vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird ebenso darauf hingewiesen, dass von einer förmlichen Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Dennoch werden sämtliche Umweltbelange beachtet.

Ilsenburg, den 24.11.2016



Loeffke
Bürgermeister



Ilsenburger Stadtanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Ilsenburg

Herausgeber: Medien-Service-Harz-Börde GmbH • Westendorf 6 • 38820 Halberstadt
Telefon: (03941) 69 92 42 • Fax: (03941) 69 92 44

verantwortlich für den amtlichen Teil: Denis Loeffke, Bürgermeister der Stadt Ilsenburg

verantwortlich für Anzeigen: Alexandra Beutler • Medien-Service-Harz-Börde GmbH

Breite Straße 48 • 38855 Wernigerode • Tel.: (03943) 92 14-40 o. -42 • Fax: (03943) 92 14 14

Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. April 2010

Druck: Media Print Barleben GmbH • Verlagsstr. • 39179 Barleben

verbreitete Auflage: 5.500 Exemplare

Terminangaben ohne Gewähr

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ilsenburg (Harz) zur Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Hundesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr für die Stadt Ilsenburg (Harz) unverändert.

Sie beträgt gemäß § 6 der Hundesteuersatzung

		gefährliche Hunde
für den 1. Hund	50,00 €	240,00 €
für den 2. Hund	80,00 €	360,00 €
für den 3. Hund	120,00 €	480,00 €
und jeden weiteren Hund	120,00 €	480,00 €

Diese, durch öffentliche Bekanntmachung, erfolgte Festsetzung, betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird in einem Jahresbetrag am 01.07.2017 fällig.

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Steueramt angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzweckens zu entrichten. Bankverbindung Harzsparkasse Bankleitzahl 810 520 00 Konto 320 183 807, BIC/IBAN NOLADE21HRZ / DE64810520000320183807. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen / Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid / Abgabenbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung / Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, Widerspruch bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ilsenburg (Harz), den 07.12.2016

Loeffke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Ilsenburg (Harz) zur Festsetzung der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2017

Die Hebesätze der Stadt Ilsenburg (Harz) betragen lt. Hebesatzsatzung:

Gewerbesteuer	350 v. H.
Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Kalenderjahr 2016 unverändert geblieben. Der Stadtrat hat nach § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) die Möglichkeit den Hebesatz bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu ändern.

Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet. Jahresbescheide für 2017 werden nur versandt, wenn im Jahr 2016 eine Änderung (zum Beispiel der Eigentumsverhältnisse) eingetreten ist.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Steuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Alle Steuerpflichtigen, die nach § 42 GrStG in der Grundsteuer-B-Ersatzbemessung veranlagt sind, möchten wir hiermit darauf aufmerksam machen, dass jegliche Änderungen der für die Grundsteuer relevanten Verhältnisse anzuzeigen sind. Veränderungen sind zum Beispiel: Schaffung zusätzlichen Wohnraums, Schaffung von gewerblich genutzten Räumen, Schaffung von PKW-Abstellplätzen, sowie Ausstattung mit Sammelheizung. Nach § 44 GrStG besteht hierbei für den Steuerpflichtigen Mitteilungspflicht.

Die Straßenreinigungsgebühren werden nach der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben, bei Änderungen ergehen neue Bescheide.

Die Gewerbesteuer, Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01.07.2017 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Steuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzweckens zu entrichten. Bankverbindung Harzsparkasse Bankleitzahl 810 520 00 Konto 320 183 807, BIC/IBAN NOLADE21HRZ / DE 64810520000320183807. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen / Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid / Abgabenbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung / Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung beginnt, Widerspruch bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ilsenburg (Harz), den 07.12.2016

Loeffke
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)**

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan "An der Waldschänke", OT Drübeck, Stadt Ilsenburg mit integrierten örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über die Ablösung der Herstellungspflicht für nicht herzustellende Stellplätze

Die vom Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan „An der Waldschänke“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den integrierten örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Die oben genannte Satzung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Ilsenburg, 1. OG, Zimmer 208, Harzburger Straße 24 in 38871 Ilsenburg eingesehen werden. Bei Bedarf wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan „An der Waldschänke“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

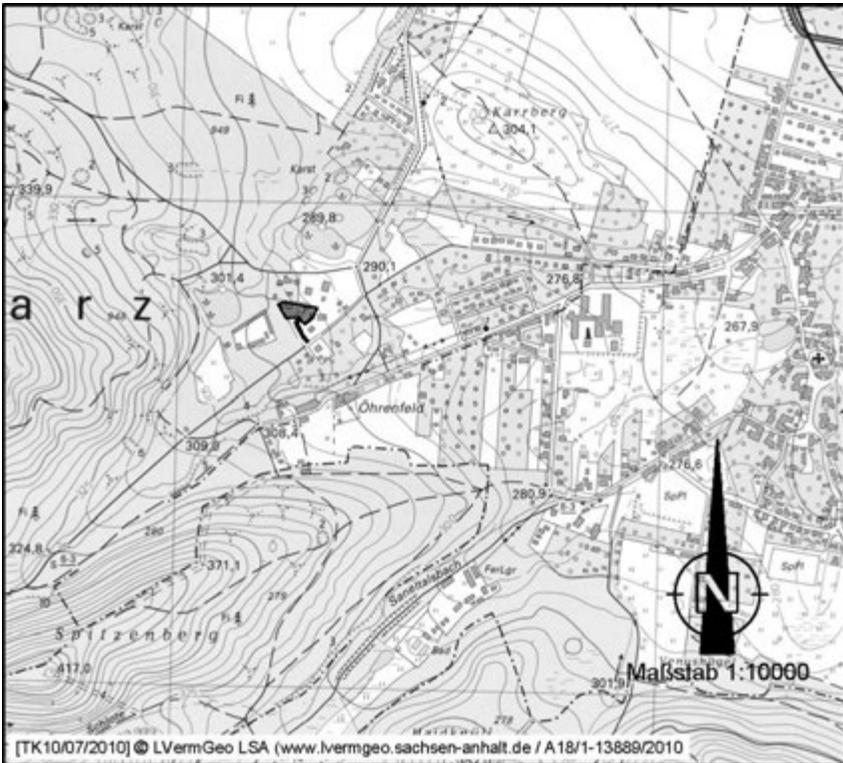
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ilsenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Loeffke
Bürgermeister

Ilsenburg, den 24.11.2016



Geltungsbereich des B-Plans „An der Waldschänke“, OT Drübeck



Die Stadt Ilsenburg (Harz) mit 9.500 Einwohnern bietet beginnend ab 1. August 2017 eine Ausbildungsstelle als

Verwaltungsfachangestellte/r Fachrichtung Kommunalverwaltung an.

Die Tätigkeit der / des Verwaltungsfachangestellten umfasst Arbeiten der mittleren Funktionsebene aller Aufgabenbereiche der Verwaltung. Für Verwaltungsfachangestellte ist eine genaue Kenntnis der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsabläufe unerlässlich.

Sind Sie aufgeschlossen, offen und kommunikativ? Gehen Sie gerne mit Menschen um und haben eine rasche Auffassungsgabe? Sind Sie zuverlässig und sorgfältig? Möchten Sie engagiert und selbstständig an Arbeiten gehen und haben dabei Freude in einem Team zu arbeiten? Dann ist eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bei der Stadt Ilsenburg (Harz) genau das Richtige für Sie!

Einstellungsvoraussetzungen:

Schulbildung: mindestens Realschulabschluss mit gutem Gesamtdurchschnitt und guten bis sehr guten Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sozialkunde einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gesundheitliche Eignung

Anforderungen: sehr gute Umgangsformen
sehr gute Allgemeinbildung
kommunikativ und sozialkompetent
ausgeprägte Lernbereitschaft
initiativ, engagiert, teamfähig und zuverlässig
guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC und Programmen wie Word, Excel, PowerPoint und Outlook

Die Bewerber/innen sollten an kommunalen, politischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Fragen interessiert sein.

Ablauf der Ausbildung:

Ausbildungsbeginn: 01. August des Ausbildungsjahres
Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Die Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellte/n ist dual aufgebaut, d.h. sie ist durch einen regelmäßigen Wechsel von Theorie und Praxis gekennzeichnet.

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den verschiedenen Ämtern der Stadt Ilsenburg (Harz), sowie ggf. in überbetrieblichen Praktikumsphasen bei der Landkreisbezogenen Unterrichts- und Studiendienststelle für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg. Ergänzt werden die berufspraktischen und schulischen Ausbildungsabschnitte durch den praxisbezogenen Unterricht am SIKOSA Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg.

Ausbildungsentgelt: Die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung bemisst sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Die Bewerbung muss enthalten:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- beglaubigte Kopien der letzten zwei Zeugnisse
- Beurteilung von Praktika, falls vorhanden

Ihre **vollständigen Bewerbungsunterlagen** senden Sie bitte bis zum **30.12.2016** an die

**Stadt Ilsenburg (Harz)
Fachbereich Innere Verwaltung
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)**

oder per Mail an: personal@stadt-ilsenburg.de

Die Stadt Ilsenburg fördert die Ausbildung von Frauen und Schwerbehinderten gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Unvollständige Bewerbungsunterlagen finden im Rahmen der Auswahl keine Berücksichtigung.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Ilsenburg (Harz) nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückschlag beigelegt wurde.

-Der Bürgermeister-
gez. Loeffke

„Lese-Prinz/Prinzessin gesucht 2016/17“

Schon zum 9. Mal findet dieser Lesewettstreit statt und erfreut sich ungebrochener Beliebtheit. Noch liegen nicht alle Zahlen und Anmeldungen vor, aber innerhalb von 10 Tagen sind in der Datenbank der Bibliothek schon 77 Teilnehmer/innen zu finden. Das ist ein neuer Rekord. In den beiden Außenstellen in Veckenstedt und in der Evangelischen Grundschule in Ilsenburg reichten beim Start am 9.11. und 11.11. die Lese-Pässe nicht aus. Das dieser Wettbewerb jedes Jahr stattfinden kann, verdankt die Stadtbibliothek und Ihr Förderverein langjährigen Sponsoren, die teilweise von Anfang dabei waren. Hinzu kommt die Unterstützung der Stadt Ilsenburg über die Vereinsförderung und die Bereitstellung von Fördermitteln über ein Sonderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen dieses Programmes, das durch den

Deutschen Bibliotheksverband / Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. im Jahr 2006 initiiert wurde, können Mittel für die Zusammenarbeit Schule und öffentliche Bibliothek beantragt werden. In diesem Jahr konnten wir dadurch die stimmungsvolle Eröffnung mit der musikalischen Lesung zu den Ritter Rost Büchern mit Patricia Prawit finanzieren und neue Buchtitel für den Lesewettstreit kaufen. Diese Mittel zusammen mit Sponsorengeldern machen den Wettbewerb zu einer runden Sache. Noch bis zum 04.03.2017 besteht die Möglichkeit für alle Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sich für den Wettbewerb in der Stadtbibliothek Ilsenburg oder in den Außenstellen in Darlingerode, Veckenstedt und Ilsenburg anzumelden. Für Vielleser winken wieder Sonder- und Buchpreise und für alle Lesekaiser/Kaiserinnen am 11.03.2017 die große Krönungsparty.



Satzung**über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilsenburg (Harz)****- Kernstadt -****(Friedhofssatzung)**

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - gelegenen Friedhof. Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist Rechtsträger des Friedhofes.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ilsenburg (Harz) und dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - waren oder
- bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

(1) Durch Beschluss des Ilsenburger Stadtrates kann bestimmt werden, dass

- auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

**Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 5
Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- Lärmen und jegliches ungebührliches Verhalten
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten, beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers, gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu beschädigen und unberechtigt zu betreten,
- Abram und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Hunde sind an der Leine zu führen
- Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,

k) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,

- Unkrautvertilgungsmittel, Salze und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- Fremdmaterialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen. Erlaubnis nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers.
- die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben k), m), n) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6**Grabmal- und Bepflanzungsfestlegungen**

(1) Alle Grabstätten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauerhaft in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung herzurichten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtkarakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Urnenrondelgrab sind folgende Grabplatten zulässig:

- Impallagrinit
- Halmstade
- Paradiso

Die Abstände der Grabplatten bestimmt der Friedhofsträger.

(4) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Vertragspartner, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder zugelassene Gewerbetreibende beauftragen. Im Urnenrondell ist jeweils nur eine Grabvase oder ein angleichender Pflanzkasten hinter dem Grabstein gestattet. Eigene Anpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, sowie Salze bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden. Die weitere Verlängerung der Zulassung ist rechtzeitig zu beantragen.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof sind anzumelden und dürfen nach Genehmigung des Friedhofsträgers nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 16.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Bestatter hat rechtlich in Friedhofsangelegenheiten nicht eingzugreifen, keine Gräber zu vergeben oder beratend über den Friedhof einzuwirken, sowie keine sonstigen Vorschläge zu erteilen, welche den Friedhof betreffen.

(9) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

**Abschnitt 3
Bestattungsvorschriften****§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisbescheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen (Verleihungsurkunde).

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9**Särge, Urnen und Trauergebände**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesbrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10**Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

(1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,35 Meter starke Erdwände getrennt werden.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern ist unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen.

§ 11**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorseht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 12**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen. Wird eine Umbettung auf einen anderen Friedhof vorgenommen ist die Bestätigung des dortigen Friedhofsträgers einzuholen und vorzulegen. Das Vorhandensein einer Grabstätte ist nachzuweisen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13**Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen in der Regel 25 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren und bei Urnenbeisetzungen in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

**Abschnitt 4
Grabstätten**

**§ 14
Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten (Urnenrondell)
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen. Es besteht kein Rechtsanspruch des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Grabnutzungsgebühr.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

**§ 15
Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Sargbestattungen für Kinder unter 5 Jahren; die Größe der Grabstätte beträgt 1,20 m mal 0,60 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - c) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet, beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Die Einebnung ist von den Berechtigten zu beantragen. Dies kann durch berechtigte Gewerbetreibende geschehen. Nutzungsberechtigte von Grabstätten dürfen Grabstellen nicht eigenmächtig entfernen.

**§ 16
Wahlgrabstätten**

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren bei Erdgräbern und 40 Jahre bei Urnengräbern (erste und zweite Belegung gemäß der in § 13 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m,
 - c) Urnenrondell: Grabplatten 0,50 m x 0,40 m x 5 cm stark mit Abschragung von 30 Grad.
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl. In einem Urnenwahlgrab des „Urnendrängels“ kann innerhalb der bestehenden Ruhefrist (20 Jahre) eine weitere Urne eingesetzt werden. Mit der Ruhefrist der 2. Urne erlischt das dauerhafte Nutzungsrecht, da in dieser Grabstätte nur eine begrenzte Urnenanzahl möglich ist. Eine weitere Verlängerung nach der 2. Urne besteht nicht. Die Kosten für eine 2. Urnenbestattung richten sich nach der geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

**§ 17
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhoffssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht bei Nichtbelegung bis zu 3 Jahre verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen bzw. der Nutzungsberechtigte hat sich vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu melden. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
 - a) der Ehegatte / der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - b) die volljährigen Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) die volljährigen Geschwister
 - f) die volljährigen Enkelkinder
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. Die Beräumung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Anpflanzungen, Grabmale und andere Baulichkeiten müssen entfernt werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte oder dessen Nachfolger zu tragen.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgräbern ist nicht zulässig.

**§ 18
Benutzung von Wahlgrabstätten**

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
 - (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
 - (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- § 19
Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen**
- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
 - (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
 - (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig. Weitere Bestattungen in dieser Anlage sind gänzlich ausgeschlossen.

**§ 20
Ehrengrabstätten**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.
- (2) Anerkannte Kriegsgräber sind nach den geltenden Gesetzen zu behandeln.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

**Abschnitt 5
Gestaltung der Grabstätten**

**§ 21
Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand**

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

**§ 22
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten,
Verkehrssicherheit**

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus § 6 dieser Satzung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Grabhügel (max. Höhe von 15 cm) sind erlaubt. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden. Bäume und starkwüchsige Sträucher auf den Grabstätten sind nicht gestattet. Das Anpflanzen von Hecken unterliegt der Friedhofsverwaltung. Unzulässig ist auch das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, oder Pergolen.
- (2) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Anforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

**§ 23
Verantwortliche, Pflichten**

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 24. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist aberäumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt, sowie deren bauliche Anlagen von einem nach § 7 berechtigten Gewerbetreibenden fachgerecht entsorgen lässt.

**§ 24
Grabmale**

- (1) Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur berechtigte Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung aberäumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

**§ 25
Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmanteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

**§ 26
Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 14 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll schriftlich hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über, der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwalten. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 26 zu beachten.

Abschnitt 6
Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.
- (4) Die Trauerfeiern sollten die festgesetzte Zeit von 60 Minuten nicht überschreiten.

Abschnitt 7
Schlussbestimmungen

§ 29

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- (2) Bodensenkungen auf allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt der Friedhofsträger.
- (3) Schäden aus Bodensenkungen an den Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Kosten der Instandsetzung hat der Nutzungsberechtigte oder deren Auftraggeber zu tragen.

§ 31

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) erhoben. Grundlage der Gebührensatzung ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die geltende Friedhofsatzung.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis g) und Absatz 2 Buchstabe i) und j), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 10 Absatz 1, §§ 20 und 27 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34

Rechtsmittel

Gegen einen auf Grund dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakt ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ilsenburg (Harz), Harzburger Str. 24 einzulegen.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 36

Inkrafttreten

Die Friedhofsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 24.11.2016



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilsenburg (Harz)

- Kernstadt -

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), des § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilsenburg (Harz) - Kernstadt - und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Ilsenburg (Harz), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschnuldner

- (1) Gebührenschnuldner ist,
- wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabstellennutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
 - ein Gesamtschnuldner, wenn für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig sind,
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschnuldner).

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen, oder mit Beantragen, bzw. schriftlicher Bewilligung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 23 Abs. 7 der Friedhofsatzung entzogen, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass. Stundung und Erlass setzen einen Antrag voraus, über den nach Bedürftigkeit und Würdigkeit ein schriftlicher, jederzeit widerruflicher, Bescheid erteilt wird. Die Gebührenschnuldner haben auf Anfordern Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Stundung noch gegeben sind. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Bezeichnung und Festsetzung der Gebührensätze

- (1) Für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1. | für Reihengräber | |
| 1.1. | je Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. | Erdbestattungen | 953,00€ |
| 1.1.2. | Urnenbeisetzungen | 507,00€ |
| 1.1.3. | je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | |
| | Erdbestattungen | 518,00€ |
| | (Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten) | |
| 2. | für Wahlgräber | |
| 2.1. | je Wahlgrabstelle | |
| 2.1.1.1. | Erdbestattungen (Einzelgrab) | 1.221,00€ |
| 2.1.1.2. | Erdbestattungen (Doppelgrab) | 2.442,00€ |
| 2.1.2.1. | Urnenbeisetzungen (Einzelgrab) | 782,00€ |
| 2.1.2.2. | Urnenbeisetzungen (Doppelgrab) | 1.564,00€ |
| 3. | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 3.1. | Urnenrondell | 1.262,00€ |
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|--------|--|---------|
| 1. | bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte | |
| 1.1.1. | Erdbestattung (Einzelgrab) | 49,00€ |
| 1.1.2. | Erdbestattungen (Doppelgrab) | 98,00€ |
| 1.2.1. | Urnenbeisetzungen (Einzelgrab) | 39,10€ |
| 1.2.2. | Urnenbeisetzungen (Doppelgrab) | 78,20€ |
| (3) | Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: | 150,00€ |
| (4) | Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren: | |
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 20,50€ |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 20,50€ |
| 3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (10,00€/Jahr; max. 3 Jahre) | 30,00€ |
| 4. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00€ |
| 5. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 51,00€ |
| (5) | Die Kosten für die Überlassung einer Friedhofsatzung, Friedhofsgebührensatzung sowie Zweitausfertigungen der Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz). | |

§ 8

Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit bzw. nach der Entziehung des Nutzungsrechtes muss, nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, der Berechtigte die Beräumung durch einen zugelassenen Dienstleister durchführen lassen.

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind, entsprechend der in § 13 der Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten, in den Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten und in den Gebühren für die Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 24.11.2016



Polizeimeldungen

Einbruch
in Fleischereifiliale

Ilsenburg (Harz) – In der Zeit vom 21.10.2016, 18:25 Uhr bis zum 22.10.2016, 05:30 Uhr kam es zu einem Einbruch in eine Fleischereifiliale in der Marienhöfer Straße. Bisher unbekannte Täter brachen eine Tür auf, drangen in die Verkaufsstelle ein und durchsuchten diese. Nach ersten Feststellungen wurden lediglich drei Gläser mit Wurstwaren entwendet. Der Vorgang könnte durch Zeugen bemerkt worden sein. Wer hat im Zusammenhang mit der Tat sachdienliche Hinweise und Informationen? Die Polizei bittet Zeugen sich im Revierkommissariat Wernigerode unter 03943-653 291 zu melden.

Verkehrskontrolle

Ilsenburg (Harz) – In Ilsenburg ist in den Morgenstunden des 30.10.2016 um 03.25 Uhr ein 26 jähriger Ilsenburger in seinem Opel Corsa kontrolliert worden, da er durch seine Fahrweise auffiel. Der Mann reagiert zuerst nicht auf die Anhaltezeichen der Beamten. Der Mann stand erheblich unter dem Einfluss von Alkohol. Ein Vorwert ergab einen Wert von 1,89 0/oo AAK.

Foto:

Igor Myroshnichenko/pixelio.de



Landkreis Harz

Der Landrat



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Quedlinburg/ Ortsteil Bad Suderode ist am 23.11.2016 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

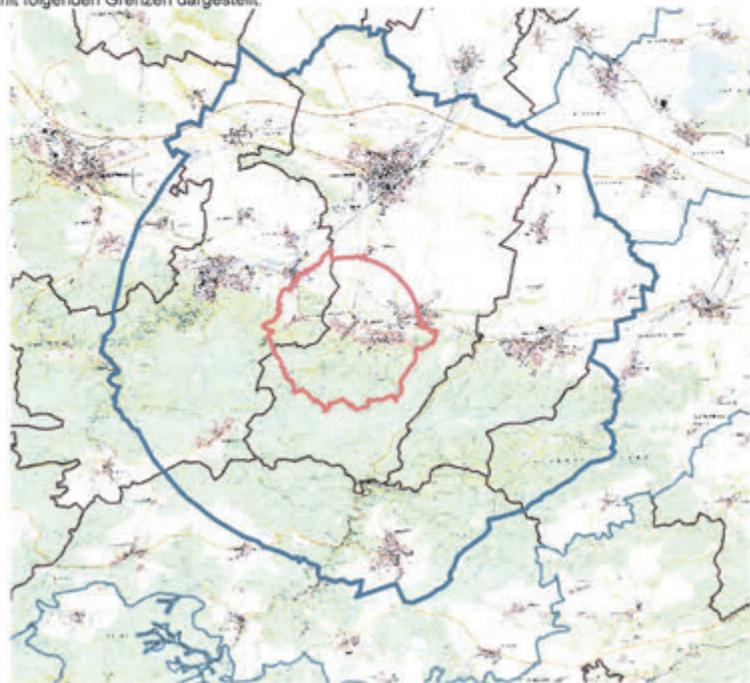


Table with 3 columns: Öffnungszeiten, Bescheinigung, and contact information for the office.

Der Sperrbezirk wird wie folgt beschrieben: Im Norden beginnend am Ortseingang Quarmbeck von Bad Suderode kommend – weiter in Südöstlicher Richtung durch den Ort Rieder mit folgenden Straßenzügen: Marktweg – Schustergerasse – Kahlenbergstraße – Unter der Bahn – Riedersche Trift – Falterweg – Alteburg – Fürstweg – dann weiter in südlicher Richtung Osterteich entlang des Ostergrundes bis zum Haltpunkt Haferfeld – weiter westlich am Neuen Teich über die L 239 hoch zu den Sommerklippen – an der Ortslage Stecklenberg vorbei – direkt über den Kahlenberg durch den Ort Neinstedt mit nachfolgenden Straßenzügen: Siedlung – Marienstraße – Stecklenberger Straße hoch zur Sudröder Straße – Osterberg – über die L92n – entlang des Feldweges Richtung Quarmbeck

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem oben eingefügten Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Das Beobachtungsgebiet wird wie folgt beschrieben: Im Norden: entlang der Gemarkungsgrenzen Blankenburg – nördlich von Westerhausen – nach Osten: Gemarkungsgrenzen Quedlinburg - Ballenstedt – weiter entlang der Gemarkungsgrenze Ballenstedt in südlicher Richtung wo die L75 die Gemeindegrenze Ballenstedt schneidet entlang der L75 weiter auf die K1344 (Friederikenstraße) – Im Süden Forsthaus Wilhelmshof – Waldweg entlang der Friederikenstraße über die K235 und die B242 zum Kirchenholz – weiter auf der B242 – nördlich am Teufelsteich vorbei – entlang des Pulverbachs zwischen Siedlung Silberhütte und Oberes Badeholz entlang der L234 Kreisstraße – südlich entlang der Mühliköpfe unterhalb Hänichen über den Kronsberg bis zur B242 in Siptenfelde – nördlich von Siptenfelde bis zur L239 – nördlich Bärenrode zum Schmidkopf bei Allrode – weiter mit dem Bachlauf der Luppode = Straßenverlauf der L93 nach Treseburg – weiter entlang der L93 parallel zur L93 östlich an Wienrode vorbei – und westlich an Timmenrode vorbei über den Helsingier Krug wieder entlang der Gemarkungsgrenzen zum Schnittpunkt zwischen den Straßen L85/L240 und der K1348 vor Blankenburg.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung: Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Klauentierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 13 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380) ist der Landkreis als allgemeine Sicherheitsbehörde ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Zust.VO SOG ist meine Behörde sachlich und örtlich für die Anweisung o.a. Maßnahmen zuständig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung: Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Halberstadt, den 24.11.2016

Im Auftrag Dr. M. Miethig Amtstierarzt

Angewandte Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung EU-Vorschriften: Richtlinie 2005/94/EG vom 20.12.2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG

Entscheidung 2006/437/EG über die Genehmigung eines Handbuchs zur Diagnose der Aviären Influenza gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates

Entscheidung 2005/734/EG mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel ... (konsolidierte Fassung v. 30.11.2010)

Entscheidung 2006/415/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Geflügel in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/135/EG - konsolidierte Fassung vom 02.12.2010

Beschluss 2011/844/EU zur Änderung der Entscheidung 2006/415/EG

Entscheidung 2006/563/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/115/EG

Durchführungsbeschluss 2014/778/EU vom 6. November 2014 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Deutschland

Bundesvorschriften: Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Landesvorschriften: Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 514)

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass:
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausattung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausattung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebs eigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befugten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Merkblatt für Geflügelhalter zum Schutz gegen die klassische Geflügelpest

Verhaltensregeln für kleine Geflügelhaltungen und -hobbyhaltungen (unter 1.000 Tiere)

Gemäß der am 21.11.2016 in Kraft getretenen Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Es besteht Meldepflicht für Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Wachteln, Tauben und Laufvögel) beim zuständigen Veterinäramt.
2. Desinfektionswannen sind unmittelbar vor dem Stalleingang zu errichten. Hier soll das Schuhwerk, welches außerhalb des Stalls getragen wird, desinfiziert werden.
 - Alternativ ist ein Schuhwechsel vorzunehmen.
 - Für die Desinfektion können große haushaltsübliche Wannen mit Desinfektionsmittel gefüllt (z. B. auf Basis von Peressigsäure oder Ameisensäure) und als Desinfektionswanne verwendet werden.
 - Desinfektionsmittel können im Landhandel, bei einem praktizierenden Tierarzt oder in Apotheken erworben werden.
 - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- sowie Entsorgungshinweise zu beachten.
3. Personen müssen bestandseigene Schutzkleidung tragen.
 - Die Schutzkleidung verbleibt im Stall und muss unverzüglich nach Gebrauch gewaschen (mind. 60 °C) und desinfiziert werden. Bei Verwendung von Einmalschutzkleidung ist diese nach Gebrauch in der Restmülltonne zu beseitigen.
 - Einmalschutzkleidung kann z. B. in Baumärkten oder im Landhandel, Desinfektionsmittel für Kleidung kann z. B. in Drogeriemärkten erworben werden.
4. Die Hände sind unmittelbar vor Betreten und nach Verlassen des Stalls zu waschen und zu desinfizieren. Geeignete Händedesinfektionsmittel können in Apotheken, Landmärkten, Drogeriemärkten oder beim Tierarzt erworben werden.
5. Hunde, Katzen und andere Tiere sind von den Stallungen fern zu halten.
6. Ein Bestandsregister ist zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge (tote Tiere eingeschlossen) mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie des vorherigen bzw. zukünftigen Besitzers verzeichnet. Ab einer Bestandsgröße von 10 Stück Geflügel ist dort zusätzlich täglich die Gesamtzahl der gelegten Eier einzutragen. Das Register ist dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.
7. Den Geflügelhaltern wird dringend empfohlen, weder neues Geflügel einzustellen noch eigenes Geflügel abzugeben.
8. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
9. Plötzliche Erkrankungen oder Todesfälle mehrerer Tiere sind unverzüglich einem Tierarzt zu melden.
10. Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen.
11. Zutritt für fremde Personen unterbinden; nur Personen in den Bestand lassen, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (Tierarzt, Amtstierarzt), auch diese Personen müssen bestandseigene Schutzkleidung bzw. Einwegkleidung tragen (s. Punkt 2).
12. Eierschalen, Speise- und Küchenabfälle nicht verfüttern.
13. Die Fütterung von Geflügel muss so erfolgen, dass Wildvögel keinen Zugang zu den Futter- und Tränkstellen haben. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
14. Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Stallungen und im Außenbereich durchführen.
15. Eierkartons nur einmal verwenden.

Bei weiteren Fragen können Geflügelhalter sich an ihren Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt wenden.

**Medieninformation**

Georgsmarienhütte, 02. November 2016 – Die Georgsmarienhütte Holding GmbH (GMH Holding), Georgsmarienhütte, hat am 30. September 2016 mit einer chinesischen Investorengruppe, unter Führung der Full Hill Enterprises Limited, eine Vereinbarung geschlossen, 100% der Anteile an der Tochtergesellschaft GMH Bahntechnik Gruppe (einschließlich der Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH, Bochum und Ilsenburg sowie der Bahntechnik Brand-Erbisdorf GmbH, Brand - Erbdorf, MWL Brasil Rodas & Eixos Ltda., zusammen "die Gruppe") zu veräußern.

Die Verhandlungen über den Verkauf sind abgeschlossen. Die Anmeldeverfahren beim chinesischen Kartellamt sowie bei der Behörde für Außenwirtschaft sind eingeleitet worden.

Es wird von beiden Vertragsseiten davon ausgegangen, dass der Verkauf bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein wird. Über die Konditionen der geschlossenen Vereinbarung ist Stillschweigen vereinbart worden.

Die GMH-Bahntechnik Gruppe ist der weltweit führende Hersteller für Eisenbahnräder und -achsen. Die Gruppenunternehmen haben über 170 Jahre Erfahrung in der Herstellung von Rädern, Achsen und verwandten Produkten für Betreiber von Bahnstrecken und Hersteller von Eisenbahn-Originalteilen weltweit. Der Erfolg der Gruppe ist das Ergebnis kontinuierlicher Investitionen in Forschung und Entwicklung, kontinuierlichem Streben nach Produktperfektion sowie einer engen Zusammenarbeit mit ihren internationalen Kunden. Die Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH ist zertifizierter Hersteller von Rädern und Achsen für Chinas Hochgeschwindigkeitszug-Serie CRH, der die Installationsbasis des chinesischen Hochgeschwindigkeits-Netzwerks dominiert. MWL Brasil Rodas & Eixos Ltda. ist der einzige Schmiedradhersteller auf dem gesamten südamerikanischen Kontinent. Full Hill Enterprise Limited verfügt über umfangreiches und fundiertes Fachwissen für Investitionen innerhalb von China sowie in internationalen Märkten.

In den letzten zehn Jahren hat der chinesische Eisenbahnmarkt, mit seinen Ansprüchen von Milliarden Nutzern und jährlichen Investitionen von 100 Milliarden Euro, eine nie dagewesene Wachstumsdynamik erlebt, die von keinem internationalen Unternehmen im Bahnsektor ignoriert werden kann. Mit der wachsenden Erfahrung im inländischen Markt spielen die Branchenvertreter aus China zudem eine zunehmend aktivere Rolle im internationalen Bahngeschäft und bauen die Wertschöpfungskette über die Landesgrenzen hinweg mit Nachdruck aus. Die chinesische Regierung hat durch die verabschiedete „One Belt, One Road Strategy“ das Interesse und die Kapazität, die Entwicklung in seinen westlichen Regionen zu fördern, sowie das wirtschaftliche Wachstum mit seinen Nachbarländern zu teilen. Die Eisenbahn wird als unmittelbare und geeignete Maßnahme betrachtet, die eine Verbindung dieser Kette ermöglicht und wird daher von vielen Rechtsordnungen stark gefördert.

Aus diesen Gründen hat die Georgsmarienhütte Holding vor einigen Monaten strategische Gespräche mit verschiedenen Interessenten aufgenommen. Nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller standortsichernden Argumente wurde entschieden, dass die zukünftige Nachhaltigkeit der Bahngruppe durch einen Verkauf oder eine Zusammenarbeit mit einem starken chinesischen Partner außerordentlich gefördert werden kann.

Der blühende Markt in China, in Kombination mit der führenden Technologie und den Verfahrensweisen der GMH Bahntechnik-Gruppe, ermöglicht es dieser neu gegründeten Partnerschaft, den vollen Nutzen aus den Möglichkeiten des Bahnmarkts in China und dem Rest der Welt zu ziehen.

Amthliche Bekanntmachung
Stadt Ilsenburg (Harz)

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ilsenburg (Harz)

§ 2 Beitragspflichtige

Absatz 2 Beitragspflichtige sind nicht:

Punkt 2.2 Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

§ 3 Höhe der Kurtaxe

Satz 3: Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 1,70 € incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich 0,30 € je kurtaxpflichtige Übernachtung für das Harzer Urlaubsticket (HATIX).

§ 4 Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

Absatz 1 Punkt 1.2 entfällt

Absatz 1 Punkt 1.3 wird zu Punkt 1.2

§ 12 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Alle weiteren Inhalte der Satzung bleiben unberührt.

In Vertretung
Niemzok
Stellv. Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015
der Tourismus GmbH Ilsenburg

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röber Hess Pimme GmbH aus Leipzig hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 21.10.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Vorbehalt erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Tourismus GmbH Ilsenburg hat am 03.11.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt und über die Verwendung des Ergebnisses entschieden. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung lt. § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **12.12.2016 bis 27.12.2016** zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Tourismus GmbH Ilsenburg, Markt. 1, 38871 Ilsenburg (Harz), aus.

Ilsenburg, den 18.11.2016

Loeffke
Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015
der Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Harzer WP-GmbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 18.08.2016 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Innovation und Förderung der Wirtschaft im Landkreis Harz mbH hat am 12.09.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt und über die Verwendung des Ergebnisses entschieden.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung lt. § 133, Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **12.12.2016 bis 27.12.2016**

zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH, Dornbergsweg 2, 38855 Wernigerode, aus.

Ilsenburg, den 18.11.2016

Loeffke
Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015
der Ilsenburger Wohnungsgesellschaft mbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Domus AG, Zweigniederlassung Hannover hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 27.06.2016 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Ilsenburger Wohnungsgesellschaft mbH hat am 13.09.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt und über die Verwendung des Ergebnisses entschieden.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung lt. § 133, Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **12.12.2016 bis 27.12.2016**

zu den Geschäftszeiten in den Räumen der Ilsenburger Wohnungsgesellschaft mbH, Auf der See 40, 38871 Ilsenburg (Harz), aus.

Ilsenburg, den 18.11.2016

Loeffke
Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015
der Ilsenburger-Freizeit-Bau GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Röber Hess Pimme GmbH aus Leipzig hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 02.05.2016 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Ilsenburger-Freizeit-Bau GmbH hat am 12.07.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung lt. § 133, Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **12.12.2016 bis 27.12.2016** zu den Geschäftszeiten im Büro der Ilsenburger-Freizeit-Bau GmbH, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), aus.

Ilsenburg, den 18.11.2016

Loeffke
Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2015
der Ilsenburger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Ilsenburg

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Paul, Hartmann & Coll. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 25.04.2016 die Ordnungsmäßigkeit uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der Ilsenburger Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Ilsenburg hat am 27.05.2016 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bestätigt und über die Verwendung des Ergebnisses entschieden. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung lt. § 133, Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom **12.12.2016 bis 27.12.2016** zu den Geschäftszeiten in den Räumen 332 oder 333 der Stadtverwaltung Ilsenburg, Harzburger Straße 24, 38871 Ilsenburg (Harz), aus.

Ilsenburg, den 18.11.2016

Loeffke
Bürgermeister



**Ausschreibung
der Vereinsgaststätte „Sportlerheim Darlingerode“**

Die Stadt Ilsenburg (Harz) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die „Vereinsgaststätte Sportlerheim“ im Ortsteil Darlingerode zur Vermietung an. Zur Gaststätte gehören:

1. Windfang	4,94 m ²
2. Gastraum	60,00 m ²
3. Küche	37,67 m ² (mit Fettabscheider)
4. Vorratsraum	8,53 m ²
5. Flur	7,20 m ²
6. Damentoilette	9,33 m ²
7. Herrentoilette	9,33 m ²
Gesamtfläche	137,00 m ²

Küche und Gastraum sind funktionstüchtig ausgestattet und eingerichtet. Die monatliche Kaltmiete beträgt 200,00 €. Die Nebenkosten betragen monatlich 250,00 €. Darin enthalten sind die Vorauszahlungen für die Heizkosten, Heizungswartung, Schornsteinfeger, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Wasser und Abwasser. Nicht in den Nebenkosten enthalten sind die Strom-, Kochgas- und Abfallentsorgungskosten. Diese sind vom Mieter direkt an den Ver- und Entsorger zu zahlen. Das Mietverhältnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Gaststätte ist als Vereinsgaststätte zu führen und die Öffnungszeiten sind dem Spiel- und Trainingsbetrieb des Sportvereins sowie den Veranstaltungen anderer ortsansässiger Vereine anzupassen.
2. Zur Versorgung der Einwohner und Gäste sind die Öffnungszeiten so zu gestalten, dass eine gute Bewirtung in den Saisonzeiten (Ferienzeiten, Weihnachts-, Konfirmations- und Jugendweihfeiern usw.) gesichert ist.
3. Die Bewirtung auf dem Gelände des Sportplatzes obliegt ausschließlich dem Wirt der Gaststätte. Die Versorgung aller sportlichen Ereignisse, außer dem Vereinsfest des Sportvereins, ist abzusichern.
4. Bei geschlossenen Veranstaltungen ist die Bewirtung sonstiger Gäste sicherzustellen.
5. Außerhalb der Saisonzeiten können Ruhetage geplant werden.

Die schriftlichen Gebote sind mit einem Betreiberkonzept, mit den oben aufgeführten Bedingungen, bis zum 05. 01. 2017, 10.00 Uhr, dem Eröffnungsdatum der Angebote an die

Loeffke
Bürgermeister



Stadt Ilsenburg (Harz)
Innere Verwaltung
Harzburger Str. 24
38871 Ilsenburg (Harz)

zu richten.

Berufsfeuerwehrtag 2016 zeigte Feuerwehrnachwuchs Facettenreichtum der Feuerwehrarbeit auf

Kindern und Jugendlichen Feuerwehralltag gezeigt



Seit vielen Jahren findet der Berufsfeuerwehrtag statt. In diesem Jahr veranstalteten alle drei Ortswehren gemeinsam den Tag. Die Kinder und Jugendlichen, die Mitglied der Jugendwehren in Darlingerode, Drübeck und Ilsenburg sind, absolvierten einen 24 Stunden Dienst und fahren Einsätze ab – zum Beispiel einen Garten-

Verkehrsunfall, eine Personensuche, einen Einsatz nach Auslösung einer Brandmeldeanlage, eine Tragehilfe für den Rettungsdienst sowie einen Gebäudebrand. 28 Nachwuchsführer zwischen 10 und 17 Jahren beteiligten sich an dem Berufsfeuerwehrtag.

„Sinn und Zweck des Tages ist es, den Kindern und Ju-

gendlichen den Alltag einer Feuerwehr zu zeigen. Der Berufsfeuerwehrtag ist das jährliche Highlight für die Kinder – alle freuen sich sehr drauf“, erklärt Martin Holland von der Jugendfeuerwehr Ilsenburg. Sogar die Einsatzleitung hatte ein Kind inne. Zwei Monate dauerte die Vorbereitung der Großen für die Kleinen. „Es galt Absprachen mit dem

Ordnungsamt zu klären, Essen zu organisieren, Plätze für Einsätze zu beschaffen, Ablaufpläne oder Schichtpläne zu schreiben. „Wir simulierten drei Schichtwechsel, damit jedes Kind auf jedem Auto sitzen konnte“, so Holland. Insgesamt sorgten 18 Helfer für einen reibungslosen Ablauf. „Ohne die breite Unterstützung vieler ehrenamtlicher Feuerwehrleu-

te wäre die Aktion nicht realisierbar gewesen“, fasst Martin Holland zusammen.

Die Kinder und Jugendlichen haben allesamt kameradschaftlich miteinander gearbeitet; alles hat reibungslos geklappt, so dass es wohl auch im kommenden Jahr einen Berufsfeuerwehrtag geben wird, stellt Holland in Aussicht.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein schönes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Das Team des
Ilsenburger Stadtanzeiger

STEUERBERATER
Sven Rieger

STEUERBERATER

 **FACHBERATER**
für Unternehmensnachfolge
(DSIV e.V.)

Schloßstraße 1
D • 38871 Ilsenburg
Telefon. 039 452 . 4827 0
Telefax. 039 452 . 4827 99
mail@steuerberater-rueger.de
www.steuerberater-rueger.de

ILSENBURGER



WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT eG

Wohnen am Nationalpark Harz
- wo andere Urlaub machen -

Hagenbergstr. 14A; 38871 Ilsenburg

☎ 0394 52 / 81 45 e-mail: iwg-eg@t-online.de